



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 14. NOVEMBER 2019

NR. 43

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder südlich Seelze“ in den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Laubwälder südlich Seelze“ – NSG-HA 238) – als Anlage 2 Karten 466
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Köllnischfeld“ in der Stadt Springe, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Köllnischfeld“ - NSG-HA 245) – als Anlage 3 Karten 472
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015 und vom 31.10.2016 und über die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ 478
- Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien hannIT AöR“ 481

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

- 1. Gemeinde Isernhagen**
Bebauungsplan Nr. 3/212 „Hundeschule“ 485
- 2. Stadt Lehrte**
Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2018 486

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Freitag, 13.12.2019**,
die letzte Ausgabe erscheint am **Freitag, 20.12.2019**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Freitag, 03.01.2020**,
das erste Amtsblatt für 2020 erscheint am **Donnerstag, 09.01.2020**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder südlich Seelze“ in den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Laubwälder südlich Seelze“ – NSG-HA 238)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Laubwälder südlich Seelze“ erklärt.
- (2) Bei dem NSG handelt es sich überwiegend um einen naturnahen Laubwaldbereich, der sich in zwei räumlich getrennte Teilgebiete, den „Kirchwehrener Wald“ und den „Almhorster Wald“, aufteilt. Das NSG liegt ca. 3 km westlich der Landeshauptstadt Hannover, zwischen den Städten Seelze, Gehrden und Barsinghausen. Im Gebiet der Stadt Barsinghausen umfasst das NSG Anteile der Gemarkungen Göxe und Stemmen, in der Stadt Gehrden Anteile der Gemarkungen Ditterke, Northen und Lenthe sowie in der Stadt Seelze Anteile der Gemarkungen Lathwehren, Gümmer, Dedensen, Kirchwehren, Seelze, Almhorst und Lohnde.
- (3) Das NSG ist in zwei Karten im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus Anlage 1 (Kartentitel „Abgrenzungen“). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 eingefügt. In Anlage 2 (Kartentitel „Nutzungen“) sind Bewirtschaftungskulissen dargestellt, aus denen sich Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft ergeben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Barsinghausen, Gehrden und Seelze sowie bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (untere Naturschutzbehörde), unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet DE 3623-332 „Laubwälder südlich Seelze“ (343) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtli-

nie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte „Abgrenzungen“ (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 494 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das NSG „Laubwälder südlich Seelze“ liegt im Naturraum der Calenberger Lößbörde und umfasst Anteile an den naturräumlichen Einheiten des Kirchwehrener Hügellandes und des Bentheler Landes. Das NSG ist praktisch vollständig von naturnahen Laubwaldbereichen geprägt, die sich in zwei Teilgebiete aufteilen. Der nördliche, ca. 243 ha große, Teil wird als „Almhorster Wald“ (auch Lohnder Holz) und der südliche, ca. 252 ha große, Teil als „Kirchwehrener Wald“ (auch Großes Holz) bezeichnet. Beide Waldbereiche sind in ihren maßgeblichen Anteilen in den letzten Jahrhunderten weder als Acker noch Grünland genutzt worden und weisen entsprechende historisch alte und naturnahe Waldbodenstrukturen auf. Aufgrund der langen Habitatkontinuität als Wald finden sich in dem Bereich auch bedeutende Bestände gebietsheimischer Gehölze, die eine besondere Bedeutung zur Erhaltung der zwischen- wie innerartlichen biologischen Vielfalt haben. Die Bodengeologie beider Waldbereiche wird von Stauwasserböden geprägt (Pseudogleye, teilweise auch Gleye und in geringem Umfang auch mit Parabraunerden). Die Dominanz der Stauwasserböden bedingt in weiten Teilen des Schutzgebietes eine vergleichsweise hohe Bodenfeuchte.

Das nördliche Teilgebiet des Almhorster Waldes wird von Eichen- und Hainbuchenmischwäldern in überwiegend mäßig feuchten, teils auch feuchten Ausprägungen dominiert. Insbesondere im östlichen Bereich kommen größere Bestände mesophiler Buchenwälder kalkärmerer Standorte des Tieflands vor. Der Waldbereich wird vom Lohnder Bach durchflossen, der teilweise noch naturnah ausgeprägt ist. An den Fließgewässern finden sich kleinere Erlen- und Eschenbruchwälder, zusätzlich sind im gesamten Waldgebiet in kleinen Beständen auch sonstige, naturferne, Forste vorhanden.

Das südliche Teilgebiet des Kirchwehrener Waldes besteht nahezu vollständig aus Eichen- und Hainbuchenmischwäldern in mäßig feuchten bis feuchten Ausprägungen. Buchenwaldbestände, sowohl in mesophiler als auch in bodensaurer Ausprägung, kommen nur kleinräumig, vor allem im östlichen Bereich vor. Der Wald wird von der überwiegend naturnah ausgeprägten Kirchwehrener Landwehr durchzogen. Wie im Almhorster Wald finden sich auch hier in den Randbereichen der Fließgewässer vereinzelte Erlen- und Eschenbruchwälder, ebenfalls sind zahlreiche kleinere Waldbereiche eingestreut, die als naturferne Forste ausgeprägt sind. In unmittelbarer Randlage des Waldbereiches finden sich einzelne Grünlandbereiche, die teilweise bereits als Biotop gesetzlich geschützt sind. Diese Offenlandstrukturen stellen wertvolle Lebensräume für Insekten sowie Jagdhabitats für Fledermäuse und Greifvögel dar.

Das NSG beinhaltet eine Vielzahl geschützter und gefährdeter Tierarten. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung für Fledermäuse wie Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) sowie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die

Waldbereiche sind Brut- und Nahrungsgebiet zahlreicher Vogelarten, u. a. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*). Im nördlichen Bereich des Almhorster Waldes findet sich ein lokales Vorkommen des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*), innerhalb der in die Waldgebiete und Grünlandbereiche eingestreuten naturnahen Stillgewässer finden sich auch Vorkommen weiterer Amphibienarten.

Die Größe, Lage und naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes machen das NSG zur national bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund, es dient damit auch dem genetischen Austausch und der Stabilisierung der Populationen wild lebender Tiere, u. a. der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*).

Das NSG ist von weitestgehend ausgeräumten Ackerlandschaften umgeben. Die naturnahen Wälder des NSG bilden hier als Kontrast einen Bereich von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit, der auch eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche ruhige Erholungsnutzung hat.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 1. der Eichen-Hainbuchenwälder als bedeutsames Vorkommen auf nassen bis feuchten, basenreichen bis basenärmeren Standorten mit einer artenreichen Strauch- und Krautschicht,
 2. der mesophilen Buchenwälder auf kalkarmen Standorten des Tieflandes,
 3. der bodensauren Buchenwälder auf lehmigen Böden des Tieflandes,
 4. der Erlen- und Eschenwälder auf feuchten bis nassen Standorten entlang der Fließgewässer,
 5. der Grünlandbereiche als teilweise gesetzlich geschützte Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, als Pufferbereiche zu gesetzlich geschützten Gewässerbiotopen mit Amphibienvorkommen sowie als insektenreiche Jagdgebiete für Fledermäuse,
 6. der Lebensräume und Lebensstätten wild lebender Tierarten des Waldes, wie zum Beispiel des Schwarzspechtes, der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohres und des Feuersalamanders,
 7. der gebietseigenen Gehölzbestände als an den Naturraum genetisch angepasste Vorkommen heimischer Laubbaumarten,
 8. der naturnahen Fließ- und Stillgewässer und deren Tier- und Pflanzenarten,
 9. der naturnahen Bodenstrukturen des historischen Waldstandorts,
 10. eines naturnahen Grundwasserhaushaltes als wesentliche Grundlage für eine langfristige Erhaltung und Entwicklung der bodenfeuchten Standortfaktoren insbesondere im Bereich der Eichenwaldgesellschaften,

11. der Kernfläche des nationalen Biotopverbundsystems, insbesondere für wandernde Tiere wie die Wildkatze,
 12. des Waldes als Erholungsraum im Rahmen einer ruhigen, den Punkten 1 bis 11 nicht widersprechenden, Erholungsnutzung.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.
 - (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - **91E0 – Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern** als naturnahe Bestände an Bächen. Der Wald beinhaltet verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf feuchten bis nassen Standorten mit naturnahem Relief und intakter Bodenstruktur sowie periodischen Überflutungen. Es besteht ein hoher Anteil an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **9110 – Hainsimsen-Buchenwälder** als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Standortheimische Baumarten der Eichen-Hainbuchenwälder sind beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) **9130 – Waldmeister-Buchenwälder** als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Standortheimische Baumarten der Eichen-Hainbuchenwälder sind beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- c) **9160 – Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald** als strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortheimischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie weiteren Mischbaumarten wie z. B. Esche, Berg-Ahorn und Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
- **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)** in einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population. Erhaltungsziele sind großflächige, lichte, unterwuchsreiche und feuchte Laubwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik. Das Angebot an geeigneten Wochenstubenquartieren ist aufgrund überdurchschnittlicher Anteile von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz kontinuierlich hoch. Das Kronendach der herrschenden Baumschicht ist weitgehend geschlossen.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 3. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 5. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 6. Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle, Ernteerzeugnisse oder Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
 7. Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,

8. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 9. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 10. zu zelten oder zu lagern,
 11. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 12. Hunde unangeleint oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen,
 13. naturnahe Fließ- oder Stillgewässer zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 14. Geocaches abzulegen oder aufzusuchen.
- (2) Das NSG darf in den in der Karte „Abgrenzungen“ mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Bereichen (Anlage 1) nur auf den Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und Abs. 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Vom Zustimmungsvorbehalt unberührt sind Veranstaltungen der Anstalt niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte im Rahmen des gesetzlichen Umweltbildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. das Sammeln von Speisepilzen außerhalb der in der Karte „Abgrenzungen“ mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Bereiche (Anlage 1) in geringen Mengen zum Eigenbedarf,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; hinsichtlich der Instandsetzung gilt Nummer 7 Satz 2. Die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; eine Instandsetzung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. der Rückbau von baulichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG soweit:
1. bei der Nutzung der in der maßgeblichen Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Dauergrünlandflächen
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker oder Wald oder eine sonstige Nutzungsänderung erfolgt,
 - b) keine Grünlanderneuerung erfolgt,
 - c) keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung erfolgt,
 - d) keine Mieten angelegt werden oder Mähgut dauerhaft abgelagert wird,
 - e) keine Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. bei der Nutzung der in der maßgeblichen Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) als Dauergrünlandkulisse I gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu den unter Nummer 1 a bis e genannten Auflagen
 - a) keine Düngung erfolgt. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) keine Über- oder Nachsaaten erfolgen. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) maximal zweimal im Jahr eine Mahd erfolgt. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) eine Beweidung nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. bei der Nutzung der in der maßgeblichen Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) als Dauergrünlandkulisse II gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu den unter Nummer 1 a bis e sowie 2 a bis d genannten Auflagen in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juni keine maschinelle Bodenbearbeitung erfolgt. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung nur in ortsüblicher Weise erfolgt,
 5. Weideunterstände nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich landschaftstypisch, offen, aus Holz, bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche errichtet oder in Stand gesetzt werden,
 6. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in der Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern und sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung, soweit
- I. auf Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) als Wald-FFH-Lebensraumtyp dargestellt sind,
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Abweichende Regelungen zur Bewirtschaftung der Eiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben. Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Feinerschließung mit Gassenabständen von mindestens 30 Metern kann weiter genutzt werden,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie das Befahren von kleinen oder ungünstig zugeschnittenen Eigentumsflächen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,

8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 13. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
 14. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); abweichend von Satz 1 auf Lebensraumtypflächen, die in der Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der „Bechsteinfledermaus“ (*Myotis bechsteinii*) besonders gekennzeichnet sind, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne dass sich der Lebensraumtyp ändert,
 15. bei künstlicher Verjüngung
 - a) in den Buchen-Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % lebensraumtypische Baumarten,
 - b) im Eichen-Lebensraumtyp 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Stiel- oder Traubeneichen,
 - c) im Auenwald-Lebensraumtyp 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die namensgebenden Hauptbaumarten, angepflanzt oder gesät werden,
- II. auf Waldflächen, die in der Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) nicht gesondert gekennzeichnet sind,
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen wird,
 2. beim Holzeinschlag in Beständen, die aus standortheimischen Baumarten bestehen, ein Kahlschlag größer als 0,5 ha nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 3. kein Umbau von Laub- oder Mischwald zu Nadelwald erfolgt,
 4. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
 5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 6. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 7. auf Waldflächen, die in der Karte „Nutzungen“ (Anlage 2) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der „Bechsteinfledermaus“ (*Myotis bechsteinii*) besonders gekennzeichnet sind, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- III. auf Landeswaldflächen zusätzlich zu I oder II die Grundsätze der langfristigen ökologischen Waldentwicklung beachtet werden und hierzu insbesondere
1. die der Binnenentwässerung dienenden Gräben nicht unterhalten werden,
 2. stehendes und liegendes Totholz grundsätzlich im Gebiet belassen wird,
 3. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische oder standortheimische Laubbaumarten eingebracht werden,
 4. kleine, natürlich entstandene Bestandslücken nicht bepflanzt, sondern der natürlichen Sukzession überlassen werden,
- IV. der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen sowie
 3. die Wiederherstellung bzw. Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.

- (3) Das zuständige Forstamt kann Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in eigener Verantwortung durchführen. Die Maßnahmen richten sich nach einem mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan für das NSG.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG in den in der Karte „Abgrenzungen“ mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Bereichen (Anlage 1) außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Az.: 36.24 1105/ HA 238

Hannover, den 21.10.2019

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

L.S.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Köllnischfeld“ in der Stadt Springe, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Köllnischfeld“ - NSG-HA 245)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Köllnischfeld“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt ca. 20 km südwestlich von Hannover. Es handelt es sich um einen nahezu geschlossenen, naturnahen Laubwald innerhalb der Mittelgebirgskulisse des „Deisters“. Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Barsinghausen-Deister“ und „Nienstedter Deister“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Weser- und Leine Bergland“. Das NSG befindet sich in der Stadt Springe innerhalb der Gemarkung Springe, der westliche Rand grenzt teilweise an den Landkreis Hameln-Pyrmont.
- (3) Das NSG ist in zwei Karten im Maßstab 1: 10.000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Die maßgebliche Grenze des NSG ergibt sich aus Anlage 1 (Kartentitel „Abgrenzungen“). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In Anlage 2 (Kartentitel „Forstwirtschaft“) sind Bewirtschaftungskulissen dargestellt, aus denen sich Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ergeben. In Anlage 3 (Kartentitel „Übersichtskarte“) ist eine räumliche Verortung des Schutzgebietes im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Springe sowie bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (untere Naturschutzbehörde), unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) 3720-301 „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (112) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 755,4 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG liegt im Herzen des „Deisters“, der zur Mittelgebirgslandschaft des Weser- und Leineberglandes gehört. Der Bereich weist eine entsprechend hohe Reliefenergie auf und beinhaltet zahlreiche Bergrücken, Kuppen und auch kleinere Felsvorsprünge, die durch kleinere und größere Täler, Schluchten und im Süden auch Steinbrüche unterbrochen sind. Das Gelände steigt von Südwesten nach Nordosten von ca. 200 m auf bis zu 400 m ü. NN im Bereich des Annaturmes an.

Die Bodengeologie des Bereiches ist überwiegend durch gut nährstoffversorgte Kalk-, Mergel- und Tonböden geprägt. An den Oberhängen, insbesondere im Nordosten des Gebietes, finden sich in geringem Umfang auch basenärmere Silikatgesteine, die teilweise nur mäßig mit Nährstoffen versorgt sind.

Das NSG ist fast vollständig mit Laubwäldern bedeckt. Die Wälder gründen auf einem historisch alten Waldstandort, der nach heutigem Kenntnisstand niemals als Acker oder Grünland genutzt wurde. Sie entsprechen weitgehend den standortheimischen Waldgesellschaften. Im gesamten Gebiet dominieren Buchenwälder, die in den basenärmeren Oberhängen am Deisterkamm als bodensaure Buchenwälder des Berg- und Hügellandes ausgebildet sind. In den tieferen Bereichen des nördlichen Schutzgebietes gehen die Bestände in großflächige mesophile Buchenwälder kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes über. Weiter südlich, auf den zunehmend kalkreichen Standorten, sind die Bestände vor allem als mesophile Kalkbuchenwälder ausgeprägt. Im sogenannten Fahrenbrink, einem südlichen Teilbereich des Schutzgebietes, findet sich ein gut ausgeprägter Hangschluchtwald mit einzelnen frei stehenden Kalkfelsen. In den teils stark verschatteten, steilen Hängen treten neben die Buche verstärkt Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Eichenwald ist lediglich punktuell vorhanden, auch Erlen-Eschenwälder sind kleinflächig auf wenige Sonderstandorte entlang von Bauchauen und Quellbereichen begrenzt. In die vereinzelt Nadelforste sind in der Regel heimische Laubbäume beigemischt.

Vor allem im nördlichen Bereich des NSG sind zahlreiche Bachläufe und Quellen vorhanden, die teilweise auch Kalktuffbildung aufweisen. Auf den kleinen Kalkfelsen im Bereich des Fahrenbrink hat sich in einzelnen Felsspalten eine spezialisierte Vegetation, u. a. mit Braunem Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*) und Deutscher Hundszunge (*Cynoglossum germanicum*) herausgebildet. Ebenfalls im Fahrenbrink befinden sich zwei offen gelassene Steinbrüche, auf deren treppenartigen Plateaus sich Kalkmagerrasen mit teilweise bedeutenden Beständen von Orchideen u. a. Fuchs-Knabenkraut (*Dactylorhiza fuchsii*) und Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*) entwickelt haben. Zusätzlich sind im NSG einige Teiche und Waldtümpel vorhanden. Bei den wenigen Grünlandflächen im Schutzgebiet handelt es sich überwiegend um artenarme Wildäsungsflächen.

Das Schutzgebiet ist Lebensraum zahlreicher, teils streng geschützter, Tierarten. Die Waldgebiete, Höhlen und Stolten des NSG sind bedeutsame Lebensstätten und Jagdreviere streng geschützter Fledermausarten, unter anderem Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus

(*Myotis mystacinus*). Der gesamte Deister ist Lebensraum und Wanderkorridor der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*), in den Bächen lebt die Groppe (*Cottus gobio*), der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) kommt zahlreich vor. Schwarz- und Grünspecht (*Dryocopus martius*, *Picus viridis*) sind typische Vertreter der Avifauna, in den Steinbrüchen des Fahrenbrink brütet regelmäßig der Uhu (*Bubo bubo*). Die Wälder sind auch Lebensraum gefährdeter Waldschmetterlingsarten wie Kleiner Eisvogel (*Limenites camilla*), Ulmenzipfelfalter (*Satyrion walbum*) und Großer Schillerfalter (*Apatura iris*). Die Größe, Lage und naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes macht das NSG zur national bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund, es dient damit auch dem genetischen Austausch und der Stabilisierung der Populationen wild lebender Tiere. Gleichzeitig bilden die naturnahen Wälder des NSG einen Bereich von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit, der auch eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche, ruhige Erholungsnutzung hat.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 1. naturnaher und strukturreicher Buchenwaldgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel sowie intakte Waldränder,
 2. gebietseigener Gehölzbestände als an den Naturraum genetisch angepasste Vorkommen heimischer Laubbaumarten,
 3. naturnaher und ungenutzter Schluchtwälder, insbesondere im Bereich des Fahrenbrink,
 4. seltener Geotope wie Erdfälle und Bachschwinden,
 5. offener Fels- und Kalkschuttbereiche mit der dort vorkommenden, spezialisierten Vegetation,
 6. der Lebensräume und Lebensstätten wild lebender Tierarten,
 7. naturnaher Bachläufe und ungestörter Quellen mit der dort vorkommenden, spezialisierten Flora und Fauna und den begleitenden Erlen-Eschenwälder,
 8. der Kalkmagerrasen mit der dort vorkommenden, spezialisierten Flora und Fauna
 9. der naturnahen Bodenstrukturen des historischen Waldstandorts,
 10. der Kernfläche des nationalen Biotopverbundsystems,
 11. des Waldes als Erholungsraum im Rahmen einer ruhigen, den Punkten 1 bis 10 nicht widersprechenden, Erholungsnutzung.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
 1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **7220 Kalktuffquellen:** Erhaltungsziele sind naturnahe Quellbereiche mit Kalktuffbildung im Komplex mit naturnahen Wäldern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Moose).
 - b) **8160 Kalkschutthalden:** Erhaltungsziele sind natürlich strukturierte, waldfreie Schutthalden mit einer hohen Vielfalt an Standortverhältnissen mit Feinschuttbereichen sowie größeren Gesteinsblöcken. Die Vegetation ist standorttypisch ausgeprägt, die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Ruprechtsfarn (*Gymnocarpium robertianum*), kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) **91E0 – Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern:** Erhaltungsziele sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung in kleinen Vorkommen entlang von Bachläufen. Der Wasserhaushalt ist naturnah ausgeprägt und weist periodische Überflutungen auf. Es besteht ein hoher Anteil an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen- und Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuchungsstadien:** Erhaltungsziele sind arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kalktrockenrasen kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) **8210 – Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation:** Erhaltungsziele sind naturnahe, ungestörte Kalkfelsen mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation, vor allem Farnen wie Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium* L.) oder Braunstieliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), sowie unterschiedlicher Moose.
 - c) **9110 – Hainsimsen-Buchenwälder:** Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche, im Zusammenhang mit anderen Buchen-Lebensraumtypen möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- d) **9130 – Waldmeister-Buchenwälder:** Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- e) **9180 – Schlucht- und Hangmischwälder:** Erhaltungsziele sind naturnahe, ungenutzte Wälder auf Steilhängen innerhalb des großflächigen Mittelgebirgswaldes. Die Baumschicht besteht vor allem aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die Krautschicht besteht aus standorttypischen charakteristischen Arten. Die Ausprägungen am Schatthang weisen bei feuchtkühlem Bestandsklima ein Moos- und Farnreichtum auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- (4) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
1. **Großes Mausohr (*Myotis myotis*):** Erhaltungsziel ist die Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Vorkommen im Schutzgebiet sowie umliegender Populationen, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung geeigneter Winterquartiere im Gebiet wie Stollen und Höhlen. Zur Sicherung der Jagdreviere umliegender Wochenstuben sind unterwuchsfreie und -arme Laubwaldbestände, insbesondere Buchenwaldbestände, mit einer hohen Anzahl an Bodeninsekten, insbesondere großen Laufkäfern, zu gewährleisten. Die Wälder liegen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik vor, der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren kontinuierlich hoch.
 2. **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):** Erhaltungsziel ist die Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Vorkommen der Art im Schutzgebiet sowie umliegender Populationen, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung geeigneter Winterquartiere im Gebiet wie Stollen und Höhlen. Des Weiteren der Erhalt und die Entwicklung potenziell geeigneter Sommerquartiere durch Erhalt bzw. eine Erhöhung des Höhlenbaum- und Altholzanteils sowie des Totholzangebots mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren in den Wäldern. Lichte, unterwuchreiche Laubwaldbestände sind in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik zu erhalten oder wiederherzustellen.

3. **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*):** Erhaltungsziel ist die Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Vorkommen der Art im Schutzgebiet sowie umliegender Populationen, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung geeigneter Winterquartiere im Gebiet wie Stollen und Höhlen.
4. **Groppe (*Cottus gobio*):** Erhaltungsziel ist die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung durchgängiger, unbegradigter, schnellfließender, sauerstoffreicher und sommerkühler Gewässer (kleine Flüsse, Bäche). Die Gewässer weisen vielfältige Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbaute Ufer, zahlreiche Verstecke (unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation) sowie eine naturraumtypische Fischbiozönose auf.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 3. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 5. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 6. Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle, Ernteerzeugnisse oder Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
 7. Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 8. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 9. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 10. zu zelten oder zu lagern,
 11. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 12. Hunde unangeleint oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen,
 13. naturnahe Kleingewässer zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 14. Höhlen oder aufgelassene Stollen zu betreten, deren Zugangsöffnungen zu verschließen oder in sonstiger Weise zu verändern,
 15. Sicker- oder Rieselquellen zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 16. Erdfälle zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 17. naturnahe Bachläufe oder deren Ufer zu verändern oder zu beeinträchtigen,

18. Geocaches abzulegen oder aufzusuchen,
 19. außerhalb von Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Rad zu fahren.
- (2) Das NSG darf in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli nicht außerhalb der Wege betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Von Satz 1 abweichend dürfen die in Anlage 1 mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Bereiche ganzjährig nicht außerhalb der Wege betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
 - (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 und Abs. 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
 - (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Vom Zustimmungsvorbehalt unberührt sind Veranstaltungen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte im Rahmen des gesetzlichen Umweltbildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. das Sammeln von Speisepilzen in geringen Mengen zum Eigenbedarf, mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 beachtet werden,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 - (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit:
 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in Anlage 2 dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern und sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung, soweit
 - I. auf Waldflächen, die in Anlage 2 als Wald-FFH-Lebensraumtypen (LRT) 9110, 9130, 9180 und 91E0 dargestellt sind,
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten (vgl. Anlage 2) und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben. Quellbereiche und Randbereiche von Bachläufen dürfen nicht befahren werden. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes, mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen § 4 Abs. 1 Nr. 17 beachtet werden,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; eine Instandsetzung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. der Rückbau von baulichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 9. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldwiesen.

8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 13. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
 14. in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli keine Räumung von Windwurfflächen und keine Beseitigung von Haufen aus Ast- und Kronenmaterial erfolgt,
 15. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % (bei LRT 9180 mindestens 35 %) der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei (bei LRT 9180 mindestens sechs) lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5 % (bei LRT 9180 mindestens 10 %) der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); abweichend von Satz 1 auf Lebensraumtypflächen, die in Anlage 2 als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des „Großes Mausohr (Myotis myotis) oder der „Bechsteinfledermaus“ (Myotis bechsteinii) besonders gekennzeichnet sind, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück (bei LRT 9180 mindestens drei Stück) stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % (bei LRT 9180 mindestens 90 %) der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne dass sich der Lebensraumtyp ändert;
 16. bei künstlicher Verjüngung
 - e) in den Buchen-Lebensraumtypen 9110 und 9130 sowie im Schlucht- und Hangmischwald-Lebensraumtyp 9180 auf mindestens 90 % lebensraumtypische Baumarten,
 - f) im Auenwald-Lebensraumtyp 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die namensgebenden Hauptbaumarten, angepflanzt oder gesät werden;
- II. auf Waldflächen, die in Anlage 2 nicht gesondert gekennzeichnet sind,
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen wird,
 2. beim Holzeinschlag in Beständen, die aus standortheimischen Baumarten bestehen, ein Kahlschlag größer als 0,5 ha nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 3. kein Umbau von Laub- oder Mischwald zu Nadelwald erfolgt,
 4. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten untererbleibt,
 5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 6. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 7. in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli keine Räumung von Windwurfflächen und keine Beseitigung von Haufen aus Ast- und Kronenmaterial erfolgt;
 - III. auf Landeswaldflächen zusätzlich zu I oder II die Grundsätze der langfristigen ökologischen Waldentwicklung beachtet werden und hierzu insbesondere
 1. stehendes und liegendes Totholz grundsätzlich im Gebiet belassen wird,
 2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische oder standortheimische Laubbaumarten eingebracht werden,
 3. kleine, natürlich entstandene Bestandslücken nicht bepflanzt, sondern der natürlichen Sukzession überlassen werden;
 - IV. der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt sind die Nutzung und Unterhaltung des in Anlage 1 besonders gekennzeichneten Ski- und Rodelhangs einschließlich der bestehenden Liftanlagen und dazugehörigen Antriebseinrichtungen,
 - (6) Freigestellt sind die Nutzung und Unterhaltung der in Anlage 1 besonders gekennzeichneten Skiloipe.

- (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen,

3. die Freihaltung von Offenbiotopen wie Kalkmagerrasen oder Schutthalden,
 4. die Auszäunung von Sicker- und Rieselquellen zum Schutz vor Wildschäden.
- (3) Das zuständige Forstamt kann Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in eigener Verantwortung durchführen. Die Maßnahmen richten sich nach einem mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan für das NSG.
 - (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAG-BNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung
 1. die in Anlage 1 mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Flächen des NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder,
 2. die in Anlage 1 nicht mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Flächen des NSG in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Az. 36.24 1105/ HA 245

Hannover, den 21.10.2019

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

L.S.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015 und vom 31.10.2016 und über die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

Die Region Hannover, vertreten durch Hauke Jagau,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch, Axel Düker,
die Stadt Celle, vertreten durch Jörg Nigge,
die Stadt Diepholz, vertreten durch Dr. Thomas Schulze,
die Gemeinde Edemissen,

vertreten durch Frank Bertram,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Dr. Christian Grahl,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Cord Mittendorf,
der Landkreis Hameln-Pyrmont,
vertreten durch Tjark Bartels,
die Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch Sabine Tegtmeyer-Dette,
die Stadt Hemmingen,
vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Olaf Levonen,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln,

vertreten durch Lutz Erwig,
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch Otto-Heinz Fründt,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Jürgen Köhne,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk,
die Stadt Neustadt a. Rbge.,

vertreten durch Uwe Sternbeck,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann,
den Landkreis Peine, vertreten durch Franz Einhaus,
die Stadt Peine, vertreten durch Klaus Saemann,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Stephanie Harms,
die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,
die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfeld,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,
die Gemeinde Wedemark,

vertreten durch Helge Zychlinski,
die Gemeinde Wendeburg,
vertreten durch Gerd Albrecht,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226),

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Peine und die Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Stadt Peine und die Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

§ 2 Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 4.000,- € auf 57.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird von der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:

| | |
|-----------------------------|------------|
| • Region Hannover: | 25.600,- € |
| • Stadt Barsinghausen | 1.000,- € |
| • Stadt Burgdorf | 1.000,- € |
| • Stadt Burgwedel | 1.000,- € |
| • Stadt Celle | 1.000,- € |
| • Stadt Diepholz | 1.000,- € |
| • Gemeinde Edemissen | 1.000,- € |
| • Stadt Garbsen | 1.000,- € |
| • Stadt Gehrden | 1.000,- € |
| • Landkreis Hameln-Pyrmont | 1.000,- € |
| • Landeshauptstadt Hannover | 1.000,- € |
| • Stadt Hemmingen | 1.000,- € |
| • Landkreis Hildesheim | 1.000,- € |
| • Stadt Hildesheim | 1.000,- € |
| • Gemeinde Hohenhameln | 1.000,- € |
| • Gemeinde Ilsede | 1.000,- € |
| • Gemeinde Isernhagen | 1.000,- € |
| • Stadt Laatzen | 1.000,- € |
| • Stadt Langenhagen | 1.000,- € |
| • Stadt Lehrte | 1.000,- € |
| • Stadt Neustadt a. Rbge. | 1.000,- € |
| • Stadt Pattensen | 1.000,- € |
| • Landkreis Peine | 1.000,- € |
| • Stadt Peine | 1.000,- € |
| • Stadt Ronnenberg | 1.000,- € |
| • Stadt Seelze | 1.000,- € |
| • Stadt Sehnde | 1.000,- € |
| • Stadt Springe | 1.000,- € |
| • Gemeinde Uetze | 1.000,- € |
| • Gemeinde Wedemark | 1.000,- € |
| • Gemeinde Wendeburg | 1.000,- € |
| • Gemeinde Wennigsen | 1.000,- € |
| • Stadt Wunstorf | 1.000,- € |

§ 3 Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertel-mehrheit der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Absatz 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 5 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 6 Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 7

Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Ilsede und Wendeburg an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ die Unternehmenssatzung mit Stand vom 31.10.2016 entsprechend der 6. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 15.10.2019

Anlagen:

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister
Stadt Celle, der Oberbürgermeister
Stadt Diepholz, der Bürgermeister
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien hannIT AöR“

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom 21.05.2019,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 23.05.2019,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 16.05.2019,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom 13.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung vom 24.06.2019,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 24.06.2019,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom 26.06.2019,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom 25.06.2019,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom 23.05.2019,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 20.05.2019,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom 16.05.2019,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 27.05.2019,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 22.05.2019,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 04.07.2019,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 03.07.2019,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 26.06.2019,
- der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom 31.07.2019,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom 23.05.2019,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom 03.07.2019,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom 23.05.2019,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom 20.05.2019,

- der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung vom 18.06.2019,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom 27.06.2019,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom 19.06.2019

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderungen

§ 1 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Anstalt führt den Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „hannIT“.

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Das Stammkapital beträgt 57.600,- €

§ 2 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:
- Rechenzentrumsbetrieb von IT-Infrastruktur, Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
 - Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
 - Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datenetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen
 - Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
 - Aufbau und Unterstützung von eGovernment-Angeboten
 - Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
 - Geschäftsprozessberatung und -optimierung
 - Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der IuK-Technik
 - Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
 - Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen
- Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Abs. 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.

§ 4 (2) wird als neue Absatznummer eingefügt (die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst) und erhält folgende Fassung:

- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

§ 4 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

§ 4 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Abs. 3 wird dieses durch eine von der Vertretung des Trägers benannte Stellvertreterin oder einen benannten Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigter des Trägers ist, vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.

§ 4 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsizes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Ver-

waltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 4 (6) erhält folgende Fassung:

- (6) Auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter mit und ohne Stimmrecht sowie die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie der Ersatzmitglieder endet mit der Bestätigung der für die folgende Wahlperiode der Personalvertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter oder mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr.

§ 5 (3) lit h erhält folgende Fassung:

- (3) h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die eine finanzielle Verpflichtung von über 200.000 Euro begründen, ohne dass dem entsprechenden Auftrag eine verbindliche Bestellung eines Trägers gegenübersteht, oder die eine finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von über drei Jahren und weitreichende finanzielle Auswirkungen begründen,

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt fördert den fachlichen Austausch mit und zwischen den Trägern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch die nach § 5 Abs. 3 lit. g eingerichteten Gremien. Die Mitwirkung steht allen Trägern offen.

§ 7 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.

§ 7 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

§ 7 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

§ 7 (7) erhält folgende Fassung:

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 7 (8) erhält folgende Fassung:

(8) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

§ 7 (12) erhält folgende Fassung:

(12) Beschlüsse des Verwaltungsrats können im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 (13) war vorher Absatz 4 (die Nummerierung wurde entsprechend angepasst) erhält folgende Fassung:

(13) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates auch nach Abs. 12 nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und für die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

§ 7 (14) erhält folgende Fassung:

(14) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 (15) erhält folgende Fassung:

(15) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

§ 8 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.

§ 9 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.

§ 10 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13 (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahmeverpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.

§ 13 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerin oder des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 30.09.2019

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister
Stadt Celle, der Oberbürgermeister
Stadt Diepholz, der Bürgermeister
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

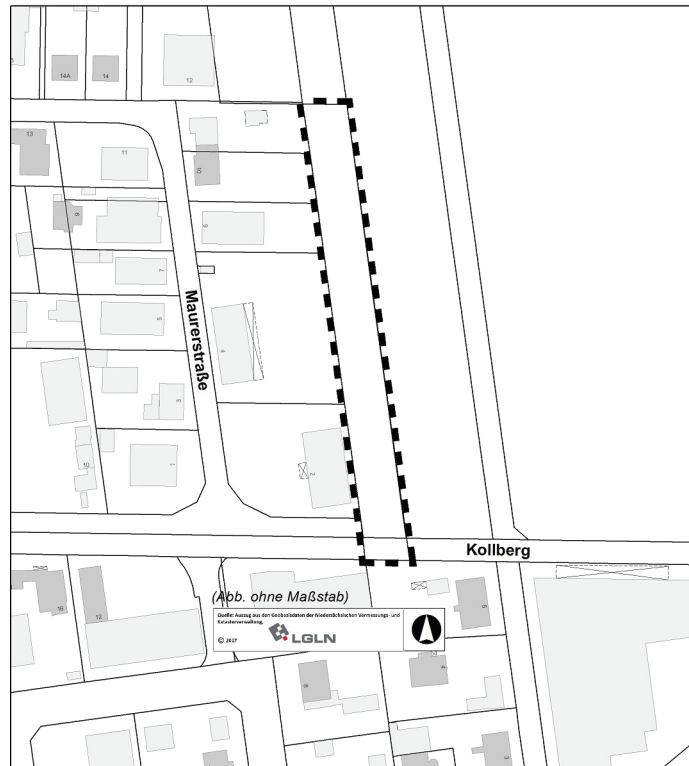
1. Gemeinde Isernhagen

Bebauungsplan Nr. 3/212 „Hundeschule“

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 3/212 „Hundeschule“ in seiner Sitzung am 23.09.2019 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3/212 „Hundeschule“ mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan soll den Betrieb einer Hundeschule innerhalb des Geltungsbereiches ermöglichen.



Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,32 ha umfasst das Flurstück 2/44 sowie einen Teilbereich des Flurstückes 90/10. Beide Flurstücke liegen in der Flur 4, Gemarkung Kirchhorst.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 05.11.2019

Gemeinde Isernhagen
Der Bürgermeister
Bogya

2. Stadt Lehrte

Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2018

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.
2. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt die Zuführungen zum Sonderposten Gebühren- ausgleich für den Abschnitt 2 in Höhe von 37.226,81 € und für den Abschnitt 3 in Höhe von insgesamt 23.621,53 € sowie die Auflösung des Sonderposten Gebühren- ausgleich für den Abschnitt 1 in Höhe von 922,50 €.
3. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, das nach der Auflösung bzw. den Zuführungen zum Sonderposten Gebührenaussgleich bestehende positive Jahresergebnis von 11.716.048,28 € den bestehenden Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen (11.466.752,32 €) und außerordentlichen Ergebnisses (249.295,96 €) zuzuführen.
4. Der Rat der Stadt Lehrte erteilt dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 die uneingeschränkte Entlastung.

Der Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - zur Einsicht- nahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Finanzen und Liegenschaften, Zimmer 2.2 im Nordflügel, öffentlich aus.

Lehrte, den 04.11.2019

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
